



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 18. September 2014  
zur Vorlage Nr.: [2014-090](#)  
Titel: **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG): Liste mit säumigen Versicherten und Leistungsaufschub**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG): Liste mit säumigen Versicherten und Leistungsaufschub

vom 18. September 2014

#### 1. Ausgangslage

Der Landrat hat den Regierungsrat am 1. Dezember 2011 beauftragt, eine gesetzliche Regelung auszuarbeiten, die das Führen einer schwarzen Liste ermöglicht. Registriert werden sollen alle Versicherten, die ihre Prämien trotz Betreibung nicht bezahlen. Mit der hier zu beratenden Vorlage kommt die Regierung diesem Auftrag nach. Die Regierung zweifelt jedoch an der Wirkung einer solchen Liste und erachtet den Aufwand – im Vergleich zum Nutzen – als zu hoch. Auch sieht sie verschiedene rechtliche und ethische Probleme. Sie empfiehlt darum, auf das Führen einer schwarzen Liste zu verzichten. Aktuell gibt es im Zusammenhang mit ausstehenden Prämienzahlungen rund 27'000 Betreibungen. Diese verteilen sich auf 9000 Schuldnerinnen und Schuldner. 20% von ihnen beziehen auch Prämienverbilligung. Ungefähr die Hälfte der Betriebenen zahlt ihre Prämie nicht. Die andere Hälfte trifft mit ihrer Krankenkasse eine Abzahlungsvereinbarung.

#### 2. Kommissionsberatung

##### 2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 7. Mai sowie vom 20. und 27. August 2014 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Roger Wenk, Finanzverwalter, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Lothar Niggli, Leiter Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft, und Urs Knecht, Rechtsdienst VGD, Bereich Gesundheitsrecht.

##### 2.2 Eintreten

Die Finanzkommission trat an ihrer Sitzung vom 7. Mai 2014 mit 7:6 Stimmen auf die Vorlage ein. Allerdings wünschte sie noch Präzisierungen zum Zeitpunkt der Aufnahme auf die schwarze Liste, zum Mengengerüst der SchuldnerInnen und zu Erfahrungen in anderen Kantonen. Diese Fragen wurden von der FKD im Zusatzbericht vom 13. August 2014 beantwortet.

##### 2.3 Erwägungen der Kommission

Eine Mehrheit der Kommission sprach sich gegen eine schwarze Liste aus und folgte der Argumentation der Regierung. Eine starke Minderheit unterstützte die Einführung einer schwarzen Liste. Nichtstun wäre ein falsches Signal an all jene, die ihre Prämien bezahlen, so die Argumentation.

*Wirkung der schwarzen Liste:* Kantone, welche eine schwarze Liste eingeführt haben, gehen von einer psychologischen Wirkung aus. Eine messbare Wirkung oder Nichtwirkung kann derzeit aber niemand endgültig abschätzen. Es verhält sich ähnlich wie bei der Prävention: Die Wirkung ist schwierig zu messen.

*Probleme in der Handhabung:* Die Gegner der Liste sehen gewichtige ethische und praktische Probleme auf die Ärztinnen und Ärzte zukommen. Säumige Versicherte, die auf der Liste stehen, dürfen

nur noch im Notfall behandelt werden, diesen zu definieren ist im Einzelfall aber schwierig. Es stellen sich auch Fragen zur Verrechnung von trotzdem erfolgten Leistungen. Im Weiteren ist es schwierig, eine Liste tagesaktuell zu führen. Auch bei einem Wohnortwechsel kann es zu Problemen kommen.

*Zeitpunkt der Aufnahme in die schwarze Liste (soll diese an das Fortsetzungsbegehren geknüpft werden?):* Es stellt sich die Frage, ob die Aufnahme auf die Liste beim Einleiten des Fortsetzungsbegehrens richtig sei. Dies kann bejaht werden. Damit wird nämlich gewährleistet, dass der oder die Versicherte mindestens die Gelegenheit hatte, die Forderung materiell zu bestreiten und ein Gericht anzurufen. Dazu kommt, dass der administrative Aufwand so am kleinsten ist. Denn nur bei rund der Hälfte aller Betreibungen kommt es zu einem Fortsetzungsbegehren. Bei der anderen Hälfte der Betreibungen treffen die Schuldner und die Krankenkassen eine Abzahlungsvereinbarung. Erfolgte die Aufnahme auf die Liste früher, zum Beispiel bereits beim Einleiten des Betreibungsverfahrens, müssten diese Fälle kurz nach der Aufnahme auf die Liste wieder von dieser gestrichen werden.

*Verlustscheinbewirtschaftung:* Dank einem Spezialabkommen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und santésuisse, werden dem Kanton die Verlustscheine im Zusammenhang mit den ausstehenden Prämienzahlungen abgetreten. Diese werden von der zentralen Verlustscheinbewirtschaftung verwaltet. Der Kanton erhofft sich, zumindest die entstehenden Kosten wieder hereinholen zu können. Erste Erfolgswahlen sind bis Ende Jahr, spätestens Ende 2015 zu erwarten. Sollten sich die Erwartungen nicht erfüllen, kann der Vertrag jederzeit mit einem halben Jahr Vorlaufzeit per Ende Jahr gekündigt werden. Die Finanzkommission erachtet dieses Mittel grundsätzlich als gut. Die Verlustscheinbewirtschaftung hat mit der Einführung einer schwarzen Liste aber nichts zu tun und wird unabhängig davon durchgeführt.

## 2.4 Detailberatung

### § 6

Zurzeit erfolgen die Betreibungsmeldungen an das kantonale Sozialamt, die Verlustscheinmeldungen hingegen an die Finanzverwaltung. Die Krankenkassen verlangen, dass die Meldung nur noch an eine Stelle gelangt. Daher ist eine entsprechende Änderung von § 6 notwendig. Diese Änderung war in der Finanzkommission unbestritten. Die Gegner der schwarzen Liste verlangten hingegen die Streichung von Absatz 2, welcher auf die schwarze Liste Bezug nimmt. Die Finanzkommission empfiehlt daher mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, Absatz 2 zu streichen.

### § 6c

Die Finanzkommission empfiehlt mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, § 6c in der jetzigen Form beizubehalten.

### §§ 6e, 6f

Die Finanzkommission empfiehlt mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die §§ 6e, 6f zu streichen. Diese fordern die Einführung einer schwarzen Liste.

## 3. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen und das Postulat Nr. [2011/288](#), der CVP/EVP-Fraktion (Einführung einer schwarzen Liste in der Krankenversicherung) abzuschreiben.

Binningen, den 18. September 2014

Namens der Finanzkommission: Der Präsident Marc Joset

**Beilage:** Entwurf Gesetzestext (von der Finanzkommission verändert und der Redaktionskommission bereinigt)

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)**

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

#### **Untertitel nach § 5**

B<sup>bis</sup>. Zahlungsverzug der Versicherten

#### **§ 6 Zahlungsverzug der Versicherten**

<sup>1</sup> Die Krankenversicherer melden der zuständigen Behörde unverzüglich und unaufgefordert diejenigen Versicherten, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden. Die Meldung umfasst die im Bundesrecht vorgesehenen Daten.

<sup>2</sup> Die Behörde informiert das kantonale Sozialamt über den Eingang der Meldung nach Absatz 1. Sie kann diesem die gemeldeten Daten weitergeben. Das kantonale Sozialamt informiert die kommunale Sozialhilfebehörde.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde berät die ihr gemeldeten Versicherten und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

### **II.**

Keine Fremdänderungen

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen

---

<sup>1</sup> GS 32.474, SGS 362

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: